

Begründung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Erlenweg-Pappelweg“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Es handelt sich um die 1. Änderung für den Geltungsbereich des Dorfgebietes MD 2 auf Flurstück Nr. 885/7, Ulmenweg 7, Gemarkung Schwabniederhofen. Der Geltungsbereich des Plangebietes liegt im nördlichen Bereich des Bebauungsplanes „Erlenweg-Pappelweg“; nördlich schließt der Bebauungsplan „Lehmgruben/Pappelweg“ und östlich der Geltungsbereich des allgemeinen Wohngebietes (WA) an. Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück mit der Fl.Nr. 885/7 mit einer Größe von 0,078 ha.

Die Änderung beinhaltet in diesem Geltungsbereich die Erweiterung der östlichen Baugrenze um 3 m in östlicher Richtung sowie damit verbunden die Änderung der Abgrenzung der überbaubaren Fläche für Garagen – Planungsrechtliche Festsetzung Nr. 6.1. Dies dient der Erweiterung der Grenzgarage an der nördlichen Baugrenze von bisher 6 m auf eine Gesamtlänge von nunmehr 9 m und entspricht nach Art. 6 Abs. 9 BayBO den gesetzlichen Vorgaben.

Die übrigen Festsetzungen bleiben unberührt.

Da durch die vorgenannten Änderungen die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, soll diese 1. Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden.

Es wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Der betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange wird durch die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Aufgestellt:
Altenstadt, 17.07.2012


Altenstadt, 17.07.2012

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT
ALTENSTADT

GEMEINDE ALTENSTADT


Seidl
Bauamtsleiter




Hadersbeck
1. Bürgermeister

